

Stenographischer Bericht

der

siebzehnten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 21. Februar 1863.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Codelli, Landeshauptmann von Krain. — Regierungs-Commissär, I. k. Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Dr. Bleiweis, Locker, Obresa, Pinder, Vilhar. — Schriftführer: Dr. Toman.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolls vom 19. Februar. — 2. Vortrag bezüglich der Ansprüche des Landes Krain wegen Incamerirung des Provinzialfondes. — 3. Vortrag wegen Auflassung der Profsagung in der Stadt Laibach.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung, nachdem die beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten vorhanden ist, und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Deschmann liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu bemerken? — (Nach einer Pause.) Nachdem nichts bemerkt wird, ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Nur ist von dem Herrn Grafen Anton Auersperg folgender Dringlichkeitsantrag gekommen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es sei am 26. dieses Monats die Feier des Jahrestages, an welchem die Verfassung Oesterreichs auf den Grundlagen des Allerhöchsten Diploms vom 20. October 1860 mittelst des Allerh. Patents vom 26. Februar 1861 ins Leben trat, durch eine kirchliches Dankamt, an welchem sich der Landtag in corpore theilnimmt, festlich zu begehen und mit den dießbezüglichen Einleitungen den Landes-Ausschuß zu betrauen.
2. Gegenwärtiger Antrag sei als ein dringlicher zu behandeln.

Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage und ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Ich stelle nun zweitens die Dringlichkeitsfrage. Wenn der hohe Landtag erachtet, daß dieser Antrag wirklich als dringend anzusehen sei, so bitte ich die Herren, sich auch zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Ich ersuche den Herrn Antragsteller nunmehr, seinen Antrag zu begründen.

Abg. Graf Anton Auersperg: Ich werde nach der allgemeinen Unterstützung, welche dieser Antrag bereits im Hause gefunden hat, mich auf wenige Worte beschränken können, um den Antrag sowohl was die Sache selbst, als auch, was die Form betrifft zu begründen.

Wir stehen hier und arbeiten auf jenem Boden, welcher uns durch die beiden Staatsgrundgesetze, die ich im Antrage angeführt habe, eröffnet worden ist. Wir hoffen von unsern Arbeiten die größten Segnungen für unser Land, was uns der Himmel verleihen wolle.

Während unserer Arbeit ist es wohl gerechtfertigt, einen Blick des Dankes und der Bitte nach Oben zu richten. Wir können uns nicht verhehlen, daß wir eigentlich, indem wir diesen Gedenktag begehen, noch kein Erntefest feiern. Denn bis jetzt sind allerdings schon einzelne Früchte, aber eben noch nicht in allergrößter Fülle zu Tage getreten; es ist zunächst das Maß unserer Arbeit erhöht worden.

Wir feiern vielmehr erst ein Frühlingsfest, ein Fest, wo wir erst auf die aufkeimenden Saaten hinblicken können, und diese mit Hoffnungen und Wünschen für ihr ferneres Gedeihen begleiten. Aber eben dadurch, daß wir ein solches Frühlingsfest und noch kein Erntefest feiern, wird unsere Feier um so reiner und edler, weil sie frei ist vom Eigennutze.

Wenn in dem Antrage von andern Festlichkeiten nicht die Rede ist, so geschah dieß aus folgendem Motive: Wir alle hätten gewiß und vom Grunde unseres Herzens gewünscht, dieses Fest auch mit einem äußeren weltlichen Glanze zu umgeben. Allein ein Blick auf die Verhältnisse unseres Landes, welches eben zum allgemeinen Besten große, ungewöhnliche, und ich sage es redlich und offen, ungebührliche Lasten zu tragen hat (Bravo! Bravo!), legt uns die Gewissenspflicht auf, in Allem, was wir dem Lande auferlegen, in allen neuen Lasten mit der größten Zurückhaltung und Behutsamkeit zu Werke zu gehen. Es bleibt uns in dieser Beziehung eben nur übrig, an das freiwillige Ermessen der Bevölkerung zu appelliren und es ihr zu überlassen, was sie in diesem Sinne zu thun beabsichtigt.

Die Zuweisung der Ausführung der nöthigen Einzelungen an den Landes-Ausschuß geschah der Sache gemäß. Der Landes-Ausschuß ist das Executivorgan des Landtages; eine Zuweisung an irgend einen andern speziellen Ausschuß würde schon wegen der Einfachheit des Gegenstandes kein Motiv für sich gehabt haben.

Es handelt sich hier zunächst nur darum, sich mit den kirchlichen Behörden in's Einvernehmen zu setzen, und ferner die erforderlichen Einladungen nicht zu übersehen; dazu wird der Landes-Ausschuß eben das geeignetste Organ sein. Was die Dringlichkeit betrifft, so ist dieselbe bereits anerkannt und die Motivierung derselben liegt in einem Blicke auf den Kalender. Wir haben heute den 21. und wollen am 26. ein Fest begehen. Ich kann nach diesen Worten nur bitten, das hohe Haus möge so einstimmig, wie es den Antrag unterstützt hat, auch eben so einstimmig die Annahme beschließen, indem dadurch der Werth des Festes erhöht und zugleich ein Zeichen gegeben wird von unserer Aller aufrichtigen Hingebung an die gemeinsame Reichs-Verfassung. (Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Nach §. 21 der Geschäftsordnung sollte die Frage gestellt werden, ob dieser Antrag irgend einem Ausschusse zu überweisen sei. Ich glaube jedoch, daß bei der nachgewiesenen Dringlichkeit dieses Gegenstandes sich das hohe Haus dahin entscheiden werde, daß dieser Antrag sogleich zur Abstimmung komme. Wenn die Herren damit einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ich bringe sonach den Antrag des Herrn Grafen Anton Auersperg, den ich bereits verlesen habe, zur Abstimmung. Gene Herren, welche mit diesem Antrage der Feier einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich bin aber auch zugleich in der Lage, dem hohen Hause mittheilen zu können, daß diesem Antrage bereits von Seite des Herrn Fürstbischöflichen entsprochen worden ist, indem ich heute eine Zuschrift von dem Landespräsidium bekommen habe, welche folgendermaßen lautet:

„Am 26. d. M., als am Jahrestage der allergnädigsten Verleihung der Verfassung, um 10 Uhr Vormittags wird der Herr Fürstbischöfliche ein feierliches Hochamt in der hiesigen Domkirche abhalten.

Ich habe die Ehre, Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, die Landtags-Abgeordneten von dieser kirchlichen Feier mit der Einladung zur Theilnahme an derselben gefälligst in die Kenntniß setzen zu wollen“ — welches ich hiemit thue.

Ich habe vom Herrn Dr. Toman einen mit zwanzig Unterschriften versehenen Antrag erhalten, folgenden Inhalts:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: In Erwägung, daß die Wiedereinführung der Geschwornengerichte in Krain in Rücksicht der Cultur-, der socialen und politischen Verhältnisse sehr wünschenswerth ist, — in weiterer Erwägung, daß die Umänderung der gegenwärtig geltenden Strafproceßordnung auf Grund verfassungsmäßiger Principien dringend nothwendig erscheint, und von der hohen Staatsregierung auch solche in Aussicht gestellt wurde; — stellt der Landtag des Herzogthums Krain im Sinne des §. 19 der Landesordnung den Antrag: Die hohe Staatsregierung wolle wo möglich in der nächsten Reichsraths-session eine Strafproceßordnung mit Aufnahme der Geschwornengerichte für die öffentlichen und die schweren Privatverbrechen, so wie für alle durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.“

Zur Vorberathung über diesen Antrag werde ein Ausschuß von fünf Mitgliedern bestellt.

Laibach am 19. Februar 1863.

Dr. Lovro Toman, Gustav Graf Auersperg, Ant. Freih. Jois, Dr. Josef Suppan, Johann Kapelle, Ignaz Klemenčič, Josef Sagorč, Anton Rosman, Franz Viktor v. Langer, Deschmann, Mulley, Joh. Kosler, Zombart, Dr. Joh. Stedl, Conr. Locker, M. Gollob, M. Korren, Ambrosch, Derbitsch, Miroslav Vilhar, Dr. Jan. Bleiweis.

Nachdem dieser Antrag hinlänglich unterstützt ist, so werde ich denselben in einer der nächsten Sitzungen auf die Tages-Ordnung setzen.

Wir kommen nunmehr zum Vortrage bezüglich der Ansprüche des Landes Krain, wegen Incamerirung des Provinzial-Fondes. Ich ersuche den betreffenden Herrn Referenten, diesen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter v. Strahl: Der Landes-Ausschuß hat es für eine seiner vorzüglichsten Pflichten erachtet, bei der Uebernahme des ständischen Fondes sich auch die Frage gegenwärtig zu halten, ob mit dem übergebenen Vermögen alle Vermögenstheile mit übergeben wurden, ob nicht etwa welche im Verlaufe der Zeit verloren gegangen sind, und welche Mittel es gäbe, die allenfalls verlorenen wieder zu revindiciren. Die Beantwortung dieser Frage war um so schwieriger, als sie an längst vergangene Tage anknüpft, und als jede Rechtscontinuität des Verfassungslebens durch die zweimalige feindliche Invasion in Krain gestört und unterbrochen war. Diesen letztern Umständen ist es vorzüglich beizumessen, daß in den maßgebenden Verhältnissen eine Unklarheit und Zersahrenheit sich eingedrängt hat, welche einerseits eben sowohl zu maßlosen Hoffnungen verleitete, als sie andererseits der Grund war, selbst berechnete Wünsche und Bitten abzulehnen. Es ist begreiflich, daß der hohe Landtag eine Verhandlung, welche durch 4 Jahrzehende sowohl die Vertreter des Landes, als auch die Verwaltungsbehörden beschäftigt hat, ohne daß es gelungen wäre, zu einem befriedigenden Abschlusse zu kommen; es ist begreiflich sage ich, daß der h. Landtag diese Frage nicht sofort in Berathung ziehen wollen, ohne die vollste Gewähr dafür zu haben, daß das reichhaltige Material, welches ihr zur Grundlage dient, allseitig gewissenhaft geprüft und gesichtet worden ist. Der Landes-Ausschuß hat zwar die Ergebnisse dieser Forschungen und seiner Berathungen in einer Denkschrift niedergelegt, welche sich in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, er hat darin auch einen meritorischen Antrag gestellt, der zur Entscheidung dem h. Hause vorzuführen sein wird; nichts destoweniger bin ich von dem Landes-Ausschusse ermächtigt, in seinem Namen zu erklären, daß sich sein heutiger Antrag bloß darauf zu beschränken habe, dem h. Hause anzurathen, daß es nach Anhörung dieser Denkschrift den Gegenstand seiner Wichtigkeit dem bestehenden Finanz-Ausschusse zur weiteren Prüfung und Vorberathung zuweise. Außer dieser ausdrücklichen Ermächtigung habe ich noch ein anderes, ich möchte sagen, persönliches Motiv, welches mich bestimmt, diesen Antrag zu stellen.

Nachdem diese Denkschrift bereits in Druck gelegt war, sind mir neue Umstände und Quellen bekannt geworden, welche möglicherweise für den Gegenstand der Frage neue Gesichtspuncte eröffnen. Auch bin ich aufmerksam geworden, daß zwei Stellen der Denkschrift zu Mißverständnissen führen könnten, daher ich es für meine Pflicht erachte, diese Stellen dem h. Hause anzudeuten und zu bitten, die nachfolgenden Bemerkungen als erläuternde Ergänzung der Denkschrift einzuschalten. Die erste dieser Bemerkungen gilt dem Umstande, daß vor dem Jahre 1809 in Krain ein

Fond mit der Bezeichnung Provinzial-Fond nicht bestanden hat, wohl aber eine allgemeine Domesticalhauptcasse, in welche alle Steuern, Contributionen und sonstigen Gefälle einzufließen hatten. In der Denkschrift nun sind nicht alle diese Einnahmsquellen besprochen, sondern es sind nur diejenigen einer nähern Erörterung unterzogen, welche auch in das Präliminare des im Jahre 1814 activirten Provinzialfondes übergegangen sind, denn der Kernpunkt der Frage ist nur die Incamerirung dieses Provincial-Fondes, wie er vom Jahre 1814 bis 1826 zum Segen des Landes bestanden hat.

Demzufolge wäre in dem §. 1 der Denkschrift die präzisere Fassung in den Eingangsworten einzuschalten „bis zum Jahre 1809 flossen in die krain. Domesticalhauptcasse nebst andern nachstehende Einnahmsquellen.“ Die zweite Bemerkung gilt dem Umstande, daß dort, wo von dem Einkommen des Landes aus den Steuerprocenten gesprochen wird, dieses nicht dahin zu verstehen sei, daß diese Steuerprocente immer ein Ueberschuß der Steuer waren; sie waren dieß nur bis zum Jahre 1809, weil alle Steuern, alle Contributionen nach dem damaligen Steuersysteme in die Domesticalhauptcasse einzufließen hatten, von welcher dann nur die sogenannte Militärquote an das Cameral-Verar abzuführen, und der Rest für die Bedürfnisse des Landes zu verwenden war. Seitdem durch die Occupation der Franzosen dieses Steuersystem in Krain gefallen ist, und seitdem nach der Reocupirung des Landes auch die österreichische Staatsverwaltung dasselbe Steuersystem adoptirt hat, sind diese Steuerprocente nicht ein Ueberschuß, sondern sie waren ein 5% Zuschlag zu der damaligen Steuer.

Nach diesen berichtigenden Bemerkungen sei es gestattet, zum Vortrage dieser Denkschrift zu schreiten, und indem mein bekanntes Halsleiden mir nicht erlaubt, dieses ungestraft selbst zu thun, so würde ich das h. Haus bitten, meinem geehrten Freunde und Collega dem Herrn Dr. Suppan, der sich dazu erboten hat, zu gestatten, daß er den Vortrag für mich übernehme, wo ich mir sohin am Schlusse wieder das Wort erbitten würde. (Bravo, Bravo!)

Abg. Dr. Suppan: (Viest.)

„I. Zeitabschnitt bis zum Jahre 1809.

§. 1.

Bis zum Jahre 1809 flossen in die krainische Domestical-Hauptcasse nebst andern auch nachstehende Einnahmsquellen:

1. Die Procente von der alljährlich postulirten Grund- und Personalsteuer, ursprünglich in präliminirtem Betrage von 78.084 fl. 39 kr., später nur mehr im Betrage von	34.883 fl. 25 kr.
2. Das Weindag-Äquivalent mit	17.654 „ 34 „
3. Das Witteldings-Äquivalent mit 50.000	„ — „
4. Die Rentgelder mit	1786 „ 59 „
5. Die Hauszinsungen mit	700 „ — „
6. Das Musik-Impostgefälle mit	500 „ — „
7. Die Activ-Zinsen mit	2287 „ 13 „
8. Die Beiträge aus der Staatsausgaben-Casse zur Bestreitung der Elementar-Schaden-Vergütung mit 15.000	„ — „
9. Der Weinausschlag mit	12.000 „ — „
10. Das Straßen-Constructions-Gefälle mit	43.500 „ — „

Zusammen jährlich . . . 178.312 fl. 11 kr.

Diesem Erträgnisse standen folgende systemisirte Ausgaben gegenüber:

1. Für Zinsen der Domestical-Schuld	84.212 fl. 43 kr.
2. „ Tilgung des Straßen-Constructions-Capitales	27.425 „ 39 „
3. „ Befoldungen und Emolumente	11.650 „ — „
4. „ Befoldungs- und andere Beiträge	12.678 „ 25 „
5. „ Pensionen und Gnadengaben	6102 „ 26 „
6. „ Bau-Reparationen	1950 „ — „
7. „ Steuern	49 „ 36 „
8. „ Elementarschaden-Vergütungen	15.000 „ — „
9. „ Tilgung der Landes-Requisitionen aus dem Weinausschlage	12.000 „ — „
10. Extraordinarien	6000 „ — „

Zusammen jährlich . . . 177.068 fl. 49 kr.

Im Entgegenhalte des Erträgnisses von 178.312 fl. zu den Ausgaben von 177.068 „

konnte daher der Provinzial-Fond auf einen activen Jahresüberschuß von 1240 fl. rechnen.

§. 2.

Die historische Genesis der einzelnen vorerwähnten Zuflüsse liegt in Folgendem:

Ad 1. Steuer-Procente.

Diese betragen 5%, von der jährlich postulirten Steuer-summe von 347.541 fl. 57 kr., von welcher dem h. Verare nur die sogenannte Militärquote mit 260.457 fl. 18 kr. abgeführt, der Ueberschuß von 87.084 fl. 39 kr. aber auf Grund uralter Uebereinkunft der Stände Krain's mit dem allerhöchsten Hofe, den Ständen und rücksichtlich dem Provinzial-Fonde, zur Bedeckung der Zinsen der Domestical-Schulden und anderer Auslagen, sowie zur Creirung eines Amortisations-Fondes für diese Schulden belassen wurde.

Als durch das Finanzpatent vom 20. Febr. 1811 die Interessen der Domestical-Schuld auf die Hälfte herabgesetzt wurden, hat auch der Provinzial-Fond nicht den ganzen obigen Ueberschuß benöthiget, sondern in das Präliminare vom 3. 1820 nur den verminderten Betrag von 36.179 fl. 11 kr. in dieser Rubrik in Empfang gestellt.

Ad 2. Das Weindag-Äquivalent.

Schon vor mehr als 400 Jahren bestand in Krain der Weindag, oder, wie dieß Gefälle in älterer Zeit hieß, die Zapfenmaß, und zwar für Rechnung des allerh. Landesfürsten, somit als ein Staatsgefälle. Die Einhebung besorgten theils landesfürstliche Einnehmer (Weindagiers), theils hatte die Landschaft dieß Gefälle in Pacht genommen.

Erzherzog Carl von Oesterreich, als damaliger Landesfürst, hat im J. 1570, theils zur Beforgung der croatischen und Meeresgrenzen, theils zur Abzahlung übergroßer eigener Schulden, an die krainischen Stände eine große Anforderung gestellt, worüber die Landschaft Krain's demselben einen in 11 Jahresraten zu bezahlenden Beitrag von 750.000 fl. bewilligte.

Damit jedoch die Landschaft diese große Summe im Lande möglichst aufbringen könne, ist ihr der Weindag auf 11 nacheinander folgende Jahre überlassen worden. Nach Ablauf dieser ist im J. 1582, wegen der fortbestehenden starken landesfürstl. Postulate, den Ständen der Weindag fortbelassen worden, und blieb es, als im J. 1625 die Stände die Beforgung des Grenzwesens und im J. 1632 die Bezahlung von 800.000 fl. Hoffschulden übernommen hatten.

Anlässlich der Kriege Deutschland's mit Schweden hat die krainische Landschaft, zugleich mit jener von Steiermark und Kärnten, im J. 1633 ihres Theils 160.000 fl. außerordentliche Kriegscontribution erlegt, wogegen ihr nicht nur der Weindaz-Bezug, sondern auch eine Erhöhung desselben in der Gebühre zugestanden wurde.

Mit dem Immediat-Erlasse Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia, ddo. 1. März 1747, ist das Weindaz-Gefälle zwar incamerirt, dabei jedoch an die Cameral-Commission der Befehl erteilt worden, „daß selbe einer ehrsamten Landschaft in Crain die von diesem Weindaz bisher jährlich eingebrachte 17.654 fl. 34 kr. 3 dl., in „quaterberlichen ratis mit 4413 fl. 38 kr. 2³/₄ dl. aus „der Cameralkasse richtig stellen, und auch andurch vollständig schadloß halten solle; gestalten Wir dem auch „nicht entgegen seyn, euch (der Landschaft) auf Verlangen „die Compoffeß sothanen Weindazgefälls vorläufig in Gnaden „zu bewilligen.“

Ad 3. Das Mitteldings-Äquivalent.

Mitteldings-Gefälle waren alle Mauth- und Zollgefälle im ganzen Lande, mit Einschluß der damals zum Lande Krain gehörigen Seehäfen von Triest und Fiume. Dieses Gefäll haben die Stände Krain's vom J. 1570 bis zum J. 1728 ununterbrochen genossen.

Mit allerh. Resolution weiland Sr. Majestät Carl VI., ddo. 31. Jänner 1628, wurde auch dieses Gefäll „zur mehreren „Empor- und in Gangbringung des in den innerösterreich. „Erbländern neu eingeführten Commercii“ pro aerario incamerirt, dagegen aber „wegen anno 1632 übernommener „gewisser Summen Hof- und Kriegs-Schulden“ der Landschaft Krain, „zur Erhaltung ihres Crediten“, aus den Cameral-Mauth-Ämtern das Äquivalent mit jährlich 50.000 fl. zugestanden.

Zur Sicherheit dieses Äquivalentes wurde der Landschaft auch der Compoffeß bei den drei Mäuthen zu Laibach, Fiume und Triest mit dem Besätze eingeräumt, „daß von „den bei diesen drey Mauthämtern eingehenden, in der „Cassa befindlichen Geldern, ehender, bis nicht sie Landschaft ihr quantum æquivalens quartaliter würdt empfangen „haben, nichts erhoben werden dürfe, und der ehrsamten „Landschaft besondere Cassa-Schlüssel eingantwortet“, sowie ihr auch das Recht der Mitsperre eingeräumt wurde.

Ad 4 und 5. Rentgelder und Hauszinsungen.

Zu den ersteren zählten die Erträgnisse des Gutes Unterthurn mit 1786 fl. 59 kr.

zu den letzteren: die Zinsungen der übrigen landtschaftlichen oder ständischen Gebäude mit 700 „ — „

Zu den Gebäuden gehörten:

1. Die Burg;
2. das Landhaus;
3. das Haus Consc.-Nr. 195 in der Salendergasse, welches am 10. Sept. 1805 im Vicitationswege um 8000 fl. erstanden wurde;
4. das Ballhaus in der Gradischa;
5. das Theater, ursprünglich als Reitschule benützt, und in den Jahren 1764 und 1765 zu einem Theater und Ballhause umstaltet;
6. das Redouten-Gebäude, dessen Saal im J. 1786 und 1787 aus dem Erlöse von 12, von verschiedenen adeligen Familien Krain's gestifteten Feldkanonen, mit einem Kostenaufwande von 6240 fl. hergestellt wurde;
7. die an die Redoute stoßenden Häuser Consc.-Nr. 136 und 137 bei St. Jacob, woselbst ehemals die Schulen untergebracht waren;

8. das Lyceal-Gebäude, welches aus einem im J. 1789 um den Betrag von 6987 fl. erkauften Franziskaner-Kloster, mit einem von der Landschaft bestrittenen Kostenaufwande von 26.826 fl., zu Schulzwecken adaptirt wurde;

9. das Gebäude der Militär-Hauptwache, ehemals ein Bestandtheil des vorgedachten Franziskaner-Klosters;

10. die Militär-Kaserne bei St. Peter, welche in den Jahren 1777 bis 1780 von den Ständen Krain's, theils aus eigenem Vermögen, theils aus Beiträgen der hierortigen Hausbesitzer erbaut, und im J. 1798 in städtischen Grundbuche auf Namen des Militär-Quartier-Fondes umschrieben wurde;

11. die Militär-Kaserne in Neustadt, welche um dieselbe Zeit auf gleiche Weise entstand;

12. das Militär-Knaben-Erziehungshaus Nr. 13 in der Gradischa, welches die Landschaft unter dem 17. April 1807 um 12.800 fl. B. J. aus dem ständ. Domeftical-Fonde von Valentin Dreo erkaufte;

13. der Pulverthurm;

14. die Mauthhäuser:

a) an der Carlstädter Linie,

b) an der Wiener Linie,

c) in Oberlaibach,

d) in Planina,

e) in Neudegg,

f) in Möttling,

g) in Munkendorf,

h) in Jesenitz,

i) in Cernië,

k) in Podpec,

l) in Feitritz,

m) in Lustthal; endlich

15. die Eisgrube in der Gradischa.

Ad 6. Das Musik-Impostgefälle.

Dieses Gefälle wurde von Sr. Majestät Kaiser Josef I. mit Patent vom 28. Dec. 1707 eingeführt, von den Ständen gewöhnlich von 6 zu 6 Jahren gepachtet, und mit Receß weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia, ddo. 25. October 1749, den Ständen überlassen.

Ad 7. Die Activ-Zinsen.

Diese bestanden in den Interessen der aus verschiedenen Privat-Rechtstiteln erworbenen, der Landschaft gehörigen Aerarial-, Domeftical-, Fonds- und Privat-Obligationen. An solchen Obligationen und Forderungen besaß die Landschaft:

1. Eine Obligation der städtischen Cassa über ein mit 4% verzinsliches Capital pr. 3700 fl. — kr.
2. die 2% Hofcammer-Obligationen Nr. 27.546 pr. 12.000 fl. und Nr. 29.550 pr. 785 fl., zusammen mit 12.785 „ — „
3. die 2¹/₂% Staatsschuldverschreibungen Nr. 75, ddo. 1. Mai 1785, pr. 20.000 „ — „ und Nr. 76, ddo. 1. Nov. 1786, pr. 24.000 „ — „
4. die 2¹/₂% krainisch-ständ. Aerarial-Obligationen Nr. 2 pr. 2000 „ — „ Nr. 380 pr. 4150 „ — „ Nr. 1864 pr. 115 fl. und Nr. 1865 pr. 15 fl., zusammen 130 „ — „ Nr. 4554 pr. 170 fl. und Nr. 9292 pr. 23 fl., zusammen 193 „ — „ Nr. 11133 pr. 240 fl. und Nr. 11609 pr. 16 fl., zusammen 256 „ — „ Nr. 12149 pr. 1000 „ — „

- 5. die 1³/₄ % krainisch-ständ. Aerarial-Obligation Nr. 1996 pr. 1000 fl. — fr.
- 6. bei dem Oberlaibach = Planinaer Straßen = Constructions = Fonde an in den J. 1806 und 1807 gemachten Vorschüssen zu 3% verzinslich . . . 31.283 „ 17 „
- 7. bei dem Contributions = Abschreibungs = Fonde eine zu 6% verzinsliche und mit den Domest. = Obligationen Nr. 498 pr. 13.500 fl., Nr. 514 pr. 2000 fl. und Nr. 603 pr. 4500 fl. gedeckte Forderung von 20.000 „ — „
- 8. bei dem Navigations = Fonde ein verzinsliches, aus der ständ. Cassé gegebenes Darlehen von 32.222 „ 3¹/₄ „
- 9. bei dem Militär = Fonde für in den J. 1800 bis 1809 geleistete Vorschüsse, im scalamäßig reducirten Betrage von 22.235 „ 18 „
- 10. bei verschiedenen Privat = Parteien des Landes, für die zur Bezahlung der im J. 1799 ausgeschriebenen Kriegsteuer vorgeschossene und bis November 1808 noch nicht getilgte Anticipations = Raten pr. 9451 „ 48 „

Ad 8. Elementar = Schaden = Vergütung.

Aus dem Ueberschusse des incamerirten Weindages sind den Ständen von Sr. Majestät dem Kaiser Leopold II. alle Jahre 15.000 fl. überlassen worden, welche ihre Widmung zu Nachlässen an der Schuldensteuer, und in Folge allerh. Genehmigung de int. 2. August 1806, später zur Vergütung von Elementarschaden hatten.

Da diese Einnahmsrubrik zu dem ebengedachten Zwecke auch wieder in Ausgabe kam, und kommen mußte, so erscheint dieselbe eigentlich nur als eine durchlaufende Post, und kann als eine Ertragsquelle des Provinzialfondes eigentlich nicht angesehen werden.

Ad 9. Der Wein = Aufschlag.

Dieser Zufluß hatte die Bestimmung zur Berichtigung der Interessen und zur Amortisirung des krain. Zwangs = Darlehen vom J. 1805/6 und der Landes = Requisitionen verwendet zu werden, und kam dieser Zufluß in der gleichen Höhe alljährlich auch in Ausgabe.

Ad 10. Das Straßen = Constructionsgefälle.

Dieses bezog die Landschaft für die auf ihre Kosten hergestellte Straße von Oberlaibach bis Planina, in den beiden Wegmauth = Stationen Oberlaibach und Planina.

§. 3.

Bezüglich der aus diesem Provinzialfonde zu bestreitenden Lasten kommt zu bemerken:

Zu der I. Ausgabe = post: Zinsen der Domesticalschuld,

daß die Domesticalschuld nach einem dem Präliminare pro 1820 beigelegten Ausweise in 5 Posten zu verschiedenem Zinsfuß von 1¹/₂, 1³/₄, 2 und 2¹/₂ %, im Gesamtbetrage von 3,069,585 fl. 25 fr. bestand, und einen Zinsaufwand von 68.138 fl. 22 fr. erheischte, und daß die Differenz mit dem oben im §. 1 erwähnten Zins = erfordernisse pr. 84.212 „ 43 „ dadurch erklärt wird, daß im letztern Betrage auch die Zinsen der Oberlaibacher und Planinaer Straßen = Constructions = Capitalien pr. 616.378 fl. 17¹/₄ fr. enthalten waren.

Nach dem von der h. Regierung publicirten, von der Staatsschulden = Commission zusammengestellten Ausweise ddo. 31. October 1860, Post = Nr. 60 (S. Wiener Ztg.) betrug an diesem Tage die Domesticalschuld von Krain, verzinslich mit 1³/₄ % 45.450 fl. — fr.
 „ „ 2⁰/₀ 1,473.273 „ 15 „
 „ „ 3¹/₂ % 1,111.291 „ 15 „
 „ „ 3⁰/₀ 3.410 „ — „

Zusammen in öst. W. 2,633.424 fl. 30 fr. und erheischte einen Zinsaufwand in runder Summe von 58.200 fl. — fr.

Zu der II. Ausgabe = post: Rückzahlung der Straßen = Constructions = Capitalien.

Zur Tilgung dieser Capitalien pr. 616.378 fl. 17 fr. wurde der von dem Erträgnisse der Mauth in Oberlaibach und Planina pr. 43.500 fl. — fr. (Empfangsrubrik 10) über Abzug der Interessen von 16.074 „ 21 „ verbleibende Ueberschuß pr. 27.425 fl. 39 fr. verwendet, und als Ausgabe = post ausgewiesen.

Zu der III. Ausgabe = post: Besoldungen und Emolumente

wird bemerkt, daß die Besoldungen des Präsidenten, der Verordneten und der Kanzlei der ständischen Körperschaft 8500 fl. — fr. betragen, der Mehrbetrag aber das Erforderniß für einen Musiklehrer, einen Lehrer der slavischen, dann der italienischen Sprache, für die Gewerbs = Industrieschule, den Unterricht der Hebammen und den Tanzunterricht darstellte.

Die IV. Ausgabe = Rubrik: Besoldungs = und andere Beiträge

umfaßte die Beitragsleistung zu den Gehältern der Beamten der Buchhaltung, der Kassen und der Domains = Administration mit 2978 fl. 25 fr.; — zu Schulzwecken, dem Ackerbau = fonde, der Stadtbeleuchtung, Pferdeprämien u. s. f.

Die V., VI., VII. Ausgabe = Rubrik: Pensionen, Gnadengaben, Baureparationen u. Steuern

benöthigen keines Commentars.

Die VIII. und IX. Ausgabe = Rubrik: Elementar = Schaden = Vergütung und Tilgung der Landesrequisitions = Forderungen

betraf nur die den gleichen Empfängen für diese speciellen Zwecke (Empfangsrubrik 8 und 9) parallel gegenüberstehende Ausgabe = Verrechnung.

In der X. Ausgabe = Rubrik: Extraordinarien

endlich, fand das Erforderniß für Kanzlei = und sonstige unvorgesehene Auslagen seinen ziffermäßigen Ausdruck.

§. 4.

Wenn aus dieser Darstellung einerseits unwiderlegbar nachgewiesen hervorgeht, daß der krainische Provinzialfond in seiner vorerörterten Dotirung die Mittel gefunden hat, nicht nur allen seinen Verpflichtungen nachzukommen, sondern auch gemeinnützige, das allgemeine Landesinteresse fördernde Anstalten in's Leben zu rufen, zu erhalten und zu unterstützen, ohne zu diesem Ende die Steuerkraft des Landes mit Umlagen und Zuschlägen in Anspruch zu nehmen; so zeigt dieselbe andererseits nicht minder, mit welcher bedeutenden und hochherzigen Opfern der Ergebenheit und Treue an seine Landesfürsten, das kleine, aber gesinnungsfeste Land Krain diese Einnahmsquellen sich bedienen mußte.

Das kaiserliche Wort selbst anerkannte im Weindak- und Mitteldings-Äquivalente das wohl begründete Recht der Schadloshaltung der Landschaft für die außerordentlichen vom Lande zu Staatszwecken gemachten Beiträge.

Das kaiserliche Wort selbst bestimmte die Bürgerschaft für den ungeschmälernten Rechtsbestand dieses, an der Hand der Geschichte erwiesenen, durch unumstößliche, verbrieft Zeugnisse bescheinigten Eigenthums; und es schien, daß ein auf solcher Prämisse fußender, mehr als 100jähriger Besitz, schon in sich selbst genügende Gewähr wenigstens dafür bieten sollte, daß seine Rechtsmächtigkeit nicht in Frage gezogen werden könne.

II. Zeitabschnitt vom Jahre 1809 bis 1818.

§. 5.

Es ist selbstverständlich nicht Aufgabe dieses Vortrages, die folgenschweren Ereignisse alle zu schildern, welche der im J. 1809 mit erneuerter Wuth unternommene Einfall der Franzosen für die Verfassungs-Verhältnisse Krain's im Gefolge hatte.

In dem Wiener Friedensschlusse an Frankreich abgetreten, und durch das Organisations-Statut ddo. Paris 15. April 1811, zu einer Civil-Provinz der vereinigten illyrischen Provinzen umgeschaffen, wurde darin die vormals ständische Verfassung gänzlich ignoriert; die Einziehung aller Contributionen und Gefälle, die Aufhebung aller Bruderschaften und Consortien ausgesprochen, und für die zurückgebliebenen Zahlungen und Landeschulden eine eigene Liquidirung in Aussicht gestellt. In letzterer Beziehung insbesondere wurde von den Domestic-Schuld-Capitalien ein Betrag von 1,057.821 fl. 51 fr. mit einer Verzinsung von 26.445 fl. 32 fr. in Renten-Anweisungen auf Grundzinse (Transferte und Rescriptionen) umgewandelt.

Der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 gab Krain seinem angestammten Herrscherhause zurück, und es wurde, wie bekannt, Graf Saurau als Hofcommissär zur Reorganisation der Provinz Krain entsendet.

Mit Note vom 14. Juni 1814, Nr. 232 Prov.-Ges.-Samml., ordnete Graf Saurau die Errichtung eines Provinzialfondes für Krain an, und übergab die Gebarung und die Casse dem k. k. Zahlante, die Verwaltung aber der politischen Landesstelle. Diesen Provinzialfond untertheilte er, offenbar in Nichtbeachtung der vorerwähnten, vor der französischen Occupation bestandenen, factischen und rechtlichen Grundlagen, in folgende drei Hauptbestandtheile, als:

I. Realitäten-Rechte und Activ-Capitalien, welche ein Eigenthum des durch die vorbestandenen Stände Krain's vertretenen Landes bilden. Diese Unterabtheilung nannte er den landeshauptmannschaftlichen Fond.

II. Fonde, welche in Landes-Angelegenheiten errichtet, aber von den frühern Ständen verwaltet wurden, als welche er mit specieller Widmung bezeichnete:

- den Provinzial-Schulden-Tilgungsfond;
- den Steuer-Schaden-Vergütungsfond;
- den Militär-Bequartierungsfond;
- den Vorspannsfond.

III. Den Theaterfond.

Was die erste Hauptabtheilung, den sogenannten landeshauptmannschaftlichen Fond belangt, so wurden:

- die zwei Kasernen in Laibach und Neustadt, das Militär-Erziehungshaus, die Hauptwache, der Pulverturm und das Schloß in Unterthurn vom Organisations-Commissär zwar als Eigenthum der Provinz

erklärt, diese Gebäude jedoch dem Militär zur unentgeltlichen Benützung übergeben; die Kosten der Erhaltung dieser Gebäude wurde dem Militär-Bequartierungsfonde zugewiesen.

- Das Lyceum wurde zu Schulzwecken gewidmet, die Erhaltung desselben dem Provinzialfonde aufgebürdet.
- Die verschiedenen Mauthhäuser sind einem abgesonderten landesfürstlichen Wegfonde zugewiesen, und aus dem Provinzialfonde ausgeschlossen worden.
- Das Ballhaus, das Haus Consc.-Nr. 195 in der Salenberggasse und die Eisgrube wurden zur zinsbringenden Vermietzung gewidmet.
- Landhaus und Burg wurden zur unentgeltlichen Benützung der Behörden; endlich
- das Theater- und Redouten-Gebäude, dann die anstoßenden Häuser Consc.-Nr. 136 und 137 am St. Jacobsplatze, zu einem selbstständigen, dem Theaterfonde bestimmt.

Von den sub II. angeführten, den Provinzialfond im engern Sinne bildenden einzelnen Fonden wurden: der Feuer- und Wasserschaden-Vergütungsfond in Folge allerh. Entschließung vom 19. Februar 1816, der Militär-Bequartierungs- und der Vorspannsfond in Folge allerh. Entschließung vom 29. Juli 1816 aufgelöst, und es blieb, als einen speciellen Zweck im Auge haltend, nur mehr der Provinzial-Schulden-Tilgungsfond.

Zur Dotirung dieses Fondes waren vom Organisations-Commissär, mit Rücksicht auf die vorgedachte Widmung einzelner ständischer Gebäude, alle jene Zuflüsse wieder eröffnet, welche im §. 1, als im Präliminare des Provinzialfondes eingestellt, aufgeführt werden; mit alleiniger Ausnahme der 8. und 10. Einnahmsrubrik, d. i. dem Beiträge von 15.000 fl. aus der Staatskasse zur Elementar-Schaden-Vergütung und dem Straßen-Constructions-Gefälle pr. 43.500 fl.

Defgleichen legte er diesem Fonde die gleichartigen, oben §. 1 erwähnten Ausgaben, mit Ausnahme der 2., 8. und 9. Ausgabens-Rubriken für das Straßen-Constructions-Capital, die Elementar-Schaden-Vergütung und die Tilgung der Requisitions-Forderungen auf.

§. 6.

Es ist unverkennbar, daß dieser Schöpfung des damaligen Organisations-Commissärs der Gedanke zu Grunde gelegen sein mochte, das durch die feindliche Invasion mit dem Staatseigenthume vermengte Eigenthum der Landschaft, für dieselbe wieder auszuscheiden, und sein Erträgniß zur Deckung der Landesbedürfnisse zu widmen.

Befremden aber muß es, daß ungeachtet dieser sachgemäßen, den Rechtsboden einnehmenden Anschauung, in der Durchführung derselben die Consequenzen des Eigenthumes nicht beachtet, und insbesondere in der Widmung der einzelnen, der Landschaft gehörigen Gebäude, ganz nach Willkür vorgegangen wurde.

Nicht minder fällt es auf, daß der Eintheilungsgrund in Realitäten-Rechte und Activ-Capitalien, welche ein Eigenthum des Landes gebildet; und im Fonde, die in Landes-Angelegenheiten errichtet, aber von den frühern Ständen verwaltet wurden, — in dem oben geschilderten historischen Ursprung dieser Fonde keinerlei Berechtigung findet.

Dem es ist durch keine Thatsache erweislich, daß zwischen den Realitäten-Rechten, Activ-Capitalien und den übrigen Einnahms-Quellen des Provinzialfondes jemals ein Unterschied in der Richtung gemacht wurde, als hätte sich die Landschaft nur rücksichtlich der Erstern, und nicht

auch hinsichtlich der Regtern als vollkommene Eigenthümerin des Provinzial-Fondes angesehen, aus dessen gemeinschaftlichen Erträgnissen sie die Kosten der Landesverordnungen und des Landeshaushaltes bestritt, und dessen Verwaltung durch ihre verordnete Stelle, der Landschaft nicht etwa als eine Concession zur Förderung von Regierungszwecken, sondern als gesetzlicher Ausfluß des, oft mit so bedeutenden Opfern aus dem Domesticum, und für das Domesticum erworbenen Eigenthumes zukam.

Es bedurfte, um dessen klar zu werden, nur der Erinnerung, daß das Weindatz- und Mittelbings-Aequivalent gewissermaßen nur die spärliche Rente jener Capitalia waren, welche in alten Zeiten das Land Krain seinem Landesfürsten mit so großer Opferwilligkeit vorgestreckt hat.

III. Zeitabschnitt vom Jahre 1818 bis zur Neuzeit.

§. 7.

Mit der a. h. Entschließung vom 29. August und 17. November 1818 wurde dem Lande Krain seine vorbestandene ständische Verfassung wieder zugestanden, und die Organisirung des Landtages mit a. h. Entschließung vom 12. August 1820 genehmigt.

Es kam die Frage zur Verhandlung, ob der Provinzial-Fond an die Stände zu übergeben sei oder nicht.

Die Stände legten das Präliminare für das Jahr 1820, worin sie die im §. 1 erwähnten Zuflüsse des Provinzial-Fondes mit 178.312 fl. 11 fr. und den gegenüberstehenden Ausgaben pr. 177.068 „ 49 „ in Anspruch nahmen.

Hierüber erfolgte die a. h. Entschließung vom 28. April 1821, Kraft welcher von den so präliminirten Einnahmen des Provinzial-Fondes nur die aus der früheren ständischen Verfassung abgeleiteten „Posten“ 2, 3, 4, 5, 6 und 7, zusammen mit 72.928 fl. 46 fr. und von den Ausgaben die Posten 1, 3, 4, 5, 6 7 u. 10, zusammen mit 122.643 „ 10 „ den Ständen zugewiesen wurden, wor-

aus sich ein jährlicher Abgang von 49.714 fl. 24 fr. ergeben hätte.

Zugleich befahlen Se. k. k. Majestät, die Stände vorläufig darüber zu befragen, ob sie es vorziehen, den so dotirten Provinzial-Fond zu übernehmen, oder mit einer auf die Bedeckung ihrer Bedürfnisse berechneten, und nach einem jährlichen Vorausschlage zu bestimmenden Dotation aus dem Alerare theilhaft zu werden.

Bei der Beantwortung dieser Frage sei jede andere Rücksicht, als jene auf den wahren Vortheil des Landes zu beseitigen.

Die auf dem Landtage vom 18. Oktober 1821 versammelten Stände Krain's beschloßen in einem Majestäts-gesuche an die Stufen des a. h. Thrones die Bitte niederzulegen, daß sie die Einziehung des Provinzial-Fondes nicht wünschen können, sondern im Interesse des Landes bitten müssen, demselben den Provinzial-Fond, so wie er war, zurückzugeben.

Am 15. December 1826 wurde den Ständen das Gubernial-Decret vom 1. December 1826, Z. 23703, zugestellt, nach dessen Inhalt Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 6. Juli 1826 die Aufhebung des bisher bestandenen krainischen Provinzial-Fondes und dessen Inca-merirung anzuordnen geruht haben, und daß die näheren Bestimmungen hierüber nachträglich bekannt gegeben werden.

Noch bevor diese herablangten, hat die ständisch-verordnete Stelle in dem Majestäts-gesuche vom 3. Jänner 1827 die Bestürzung des Landes über diese Verfügung höchsten Orts zur Kenntniß gebracht, und um die Bewilligung gebeten, die Stände Krain's zu einem außerordentlichen Landtage zusammen berufen zu dürfen, um über diese das Landesinteresse so tief berührende Maßnahme Ver-athung zu pflegen.

Mit dem Decrete vom 15. Februar 1827, Nr. 3220, endlich wurden den Ständen die von der k. k. Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der Studien-Hofcommission und der Hofcammer, mit dem Erlasse vom 17. Nov. 1826, Nr. 29105, getroffenen näheren Bestimmungen, hinsichtlich der Inca-merirung des Provinzial-Fondes, bekannt gegeben.

Nach diesen Bestimmungen sollten, mit Hinweisung auf das im §. 1 erwähnte Präliminare:

- a) Die drei ersten Einnahms-Rubriken, d. i. die Steuerprocente, dann das Weindatz- und Mittelbings-Aequivalent dem Staatschatze anheim fallen;
- b) das Gut Unterthurn, als Cameralgut behandelt, und die Rentgelder zum Staatschatze einbezogen werden;
- c) die Hauszinse der ständischen Gebäude sollten dem Staatschatze zufallen, und die Gebäude selbst in die Staats-Domänen-Verwaltung übergehen;
- d) das Meufik- und Impostgefälle bis zur Entscheidung über dessen Fortbestand, — ebenso
- e) die Zinsen der ständischen Activ-Capitalien, in den Staatschatz einfließen;
- f) der Elementar-Schaden-Vergütungs-Beitrag, mit Rücksicht auf die Einführung von Steuer-Nachlässen, ganz entfallen;
- g) das Wein-Aufschlagsgefälle dem Alerare zugewendet werden, wogegen dieses die Berichtigung des krain. Zwangsdarlehens von den Jahren 1805/6 und 1809/10 übernahm, endlich
- h) das Straßen-Constructiionsgefälle dem k. k. Alerare zufallen.

Dagegen wurde hinsichtlich der ständischen Ausgabe-posten bestimmt:

- a) Daß die Berichtigung der ersten und zweiten Ausgabe-post, d. i. die Verzinsung der Domesticalschuld, und die Tilgung der Planinaer-Straßen-Constructiions-Capitalien vom Staatschatze übernommen werden solle;
- b) daß die dritte Ausgabe-post an Besoldungen und Emolumenten aus der den Ständen jährlich zu bewilligenden Dotation bestritten werden solle;
- c) von den in der vierten Ausgabe-Rubrik enthaltenen Besoldungs- und andern Beiträgen hätten die Beiträge für die Stadtbeleuchtung, da diese nur der städtischen Gemeinde-Casse obliege, ganz zu entfallen, — andere Beiträge wurden zur Uebernahme dem Studien- und Religionsfonde, oder dem Staatschatze zugewiesen;
- d) die fünfte Ausgabe-Rubrik: Pensionen, Provisionen u. s. f. sollten, nach Gebühr und Erforderniß, aus der den Ständen jährlich zu bewilligenden Dotation berichtet werden;
- e) die Kosten für Baureparationen wurden bezüglich des Landhauses der obgedachten Dotation — bezüglich des Theatrum dem Studienfonde — bezüglich aller anderer Gebäude dem Staatschatze, als künftigen Eigenthümer derselben, zugewiesen;
- f) das Gleiche galt hinsichtlich der siebenten Ausgabe-rubrik für Steuern;
- g) Die Elementar-Schaden-Vergütung habe aufzuhören; der dießfällige Ende 1826 verbliebene Cassa-Vorrath

von 11.526 fl. 8 fr. sei nach den einschlägigen, bis hin bestehenden Directiven zu vertheilen;

h) die Tilgung der Landes-Requisitionsforderungen aus dem Weinaufschlage übernahm der Staat auf Grundlage der mit Gubernial-Currende vom 1. März 1826, Nr. 3422, angebahnten Liquidirung;

i) endlich sollte die zehnte Ausgabe-post: der Extraordinarien, mit der gehörigen Begründung von Fall zu Fall in das ständische Präliminare aufgenommen werden.

Zugleich wurde verfügt, daß das k. k. Cameral-Zahlamt weitershin die ständische Casse zu besorgen haben werde.

§. 8.

Es war begreiflich, daß durch eine Verfügung solcher Art, die dem Lande zugestandene ständische Verfassung zu einem Scheinleben verurtheilt, und die Landesvertretung in solche Abhängigkeit von der Regierung gebracht wurde, daß eine zur allseitigen Wahrnehmung und Förderung der Landes-Interessen erprießliche Thätigkeit derselben, schon von vorne herein unmöglich gemacht wurde.

Dem wollte man das wieder aufgelebte Institut der Stände für etwas Besseres ansehen, als für eine Versorgungs-Anstalt einiger Functionäre, so mußte man der Landes-Vertretung mit dem ihr zugewiesenen Wirkungs-freie auch die Mittel gönnen, sich darin im Interesse des Landes unabhängig und unbeirrt zu bewegen. Wollte man ernstlich in den Vertretern des Landes jene Organe ersehen, deren Bestimmung es nach dem §. 5 des kais. Statutes vom 29. August 1818 war, alle Gegenstände wahrzunehmen, „welche das Wohl der Provinz, „das Wohl der Stände, oder jenes eines einzelnen Standes betreffen“, so mußte die Staatsverwaltung die Rolle des Vormundes der Vormünder aufgeben; sie mußte, wenn sie „die tiefen Wunden, welche „das Land in einer verhängnisvollen Zeit getroffen hatten“, wirklich heilen wollte, vor Allem dafür sorgen, daß dem Lande sein Eigenthum, sein Vermögen: der Provinzialfond rückgegeben werde.

Die Stände Krain's zögerten auch keinen Augenblick, in dieser Richtung um Abhilfe zu bitten, und überreichten, nachdem die auf dem Landtage vom 15. Oktober 1827 beschlossene Absendung einer eigenen Deputation höchsten Orts nicht genehmigt wurde, unter dem 8. März 1828 abermals ein Majestäts-Gesuch, worin sie um die Rückgabe des Provinzialfondes, mit der Dotirung der ersten acht Einnahms-Kubriken pr. . . . 124.107 fl. 57 fr. gegen Uebernahme der 1. 3. 4. 5. 6.

7. 8. u. 10. Ausgabe-Kubrik, im präliminirten Betrage von . . . 119.123 „ 22 „ haben.

Hierüber erließ die allerh. Entschließung vom 3. Aug. 1829, des Inhaltes: es seien die den krainischen Ständen vormals eigenthümlich zugehörig gewesenen Realitäten und Activ-Capitalien gehörig auszumitteln, und wieder ihrer vorschristmäßigen Verwaltung und Gebarung zu übergeben. Sonst habe es bei der allerh. Entschließung vom 6. Juli 1826 in der Art zu verbleiben, daß bei dem Ausmaße der jährlichen Dotation der Stände ihr eigenes Einkommen gehörig zu berücksichtigen sein werde.

Nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 22. Sept. 1832, Nr. 20.681, habe bei der Beurtheilung der Eigenthumsfrage der Besitz vom Jahre 1809 als Basis zu dienen, und wurde in Folge allerh. Entschließung vom 16. Jänner 1841 (Hofkanzlei-Decret vom 26. Jänner 1841, Z. 2570), anerkannt, daß bei Berechnung aller den Ständen in Gemäßheit der allerh. Entschließung vom 3. August 1829

zurückzuerstattenden Vermögenstheile der 29. August des Jahres 1818 als terminus a quo anzunehmen sei.

Endlich sprach die allerh. Entschließung vom 16. Jänner 1841 (Gubernial-Decret vom 18. Februar 1841, Z. 3506), und jene vom 3. Sept. 1841 (Gub.-Decret vom 10. Sept. 1841, Z. 23.455), den weitem Grundsatz aus: „daß die Rückgabe dieser Vermögensbestandtheile ungeschmäleret, somit ohne der Gegenrechnung irgend einer ältern ärarischen Forderung, an die krainischen Stände oder an den an die Stelle derselben getretenen krainischen Provinzialfond zu erfolgen, und von einer die Vergan-genheit betreffenden Ausgleichung der Nutzungen und Zinse mit der den Ständen für diese Zeit aus dem Staatschatze verabreichten Dotation abzukommen habe.“

Ueber die nun bezüglich jeder einzelnen Realität angebahnte Verhandlung, und über wiederholte Beschwerden und Majestätsgesuche wurden der Landschaft rückgestellt:

I. An Realitäten:

1. Die Burg am 23. Mai 1833;
2. das Landhaus;
3. das Haus Consc. = Nr. 195;
4. das Ballhaus.

Diese drei Realitäten am 22. Febr. 1833.

5. das Theater;
6. die Redoute;
7. die Häuser Consc. = Nr. 136 und 137.

Diese drei Objecte, unter Widmung zu einem selbstständig zu verwaltenden Theaterfonde am 23. Mai 1833.

8. Das Lyceal-Gebäude am 23. Mai 1833;
9. die Militär-Hauptwache;
10. und 11. die Militär-Kasernen in Laibach und Neustadt, jedoch nur mit dem laut Hofk. = Decrete vom 31. August 1843, Z. 35.090, mit 34.235 fl. 12 fr. ermittelten, scalamäßig auf 22.235 fl. 18 fr. reducirtem Aequivalente;
12. das Militär-Knaben-Erziehungshaus, jedoch nur mit dem dafür ermittelten Werthe von 9257 fl. 15 fr. sammt 5% Zinsen seit 29. August 1819 (Hofkanzlei-Decret vom 21. August 1846, Nr. 28.139);
13. die Mauthhäuser:

- a) an der Carlstädter Linie (Hofk. = Decret vom 28. März 1832, Nr. 20.681);
- b) Oberlaibach;
- c) Planina;
- d) Neudegg;

welche vier Objecte zu Gunsten der Stände veräußert wurden, während das Eigenthum der noch übrigen, im §. 2 erwähnten Mauthhäuser, so wie jenes des Pulverthurmes und der Eisgrube den Ständen ab-erkannt wurde, weil sie den formellen Beweis des Eigenthumstitels zu liefern außer Stande waren. Endlich

14. das Gut Unterthurn.

II. An Activ-Capitalien:

Von den im §. 2 ad 7) erwähnten Activ-Capitalien wurde die Post 1) rückbezahlt. Für die sub Post-Nr. 2, 3, 4, 5 erwähnten Obligationen erhielten die Stände:

- a) die 2% Hofkammer-Obligation C. M. Nr. ⁹²⁶²/₅₁₁₂₆, ddo. 1. Jän. 1845, pr. 33.000 fl. — fr.
- b) die dto. dto. Nr. ⁹²⁶⁶/₅₁₆₉₆ pr. 23.785 „ — „
- c) die dto. dto. Nr. ⁹²⁶²/₁₃₄₁₁ pr. 1410 „ — „
- d) die 3½% Verlosungs-Obligation Nr. 9846 pr. 1000 „ — „

e) für die am 1. Mai 1841 gezogene 2 1/2 % krain.-ständ. Aerar.-Oblig. Nr. 2 pr. 2000 fl., Nr. 380 pr. 4150 fl. und Nr. 158 pr. 320 fl. haben die Stände die Barzahlung erhalten.

Für die dem Straßen-Construct.-Fonde sub Post-Nr. 6) gemachten Vorschüsse pr. 31.283 fl. 17 fr. B. Z. erhielten die Stände den nach dem Patente vom 6. März 1810 reducirten Betrag von	15.737 fl. 25 fr.
Für die dem Navigations-Fonde gemachten Vorschüsse (Post-Nr. 8) pr. 32.222 fl. 3 1/4 fr., ohne weitere Erörterung über den incamerirten Vermögensrest des bestandenen Fondes, den scalamäßig reducirten Betrag von	14.239 „ 10 „
Für die dem Militär-Fonde geleisteten Vorschüsse (Post-Nr. 9) den Betrag von	22.235 „ 18 „
Für die an Private gegebenen Darlehen (Post-Nr. 10) nach einer genauern Liquidirung	5285 „ 31 „
Endlich für die oben sub e) erwähnten verlostten Obligationen den Betrag von	6470 „ — „

daher zusammen . . 63.967 fl. 24 fr.

welcher Betrag beim Cameral-Zahlamte erhoben und sohin fruchtbringend angelegt wurde.

Eine Abrechnung oder Vergütung der bis zur Uebergabe dieser Obligationen und Activa verfallenen Zinsungen und Interessen ist nicht erfolgt.

Die Ansprüche an den Contributions-Abschreibungs-Fond (Post-Nr. 7) pr. 20.000 fl. und auf die einschlägigen Obligationen wurden, mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 28. Febr. 1844, Z. 2623, als zur Vergütung nicht geeignet abgewiesen, weil „der erwähnte Fond nicht aus landschaftlichen Domesticall-Mitteln, sondern aus bestimmten Steuer-Tangenten mit einer speziellem, nicht mehr bestehenden Widmung gebildet worden ist, und keineswegs als ein eigenthümliches Activ-Capital der Stände Krain's, sondern nur als ein nach der vormaligen Einrichtung des Steuerwesens von ihnen verwaltetes Vermögen angesehen werden kann.“

Desgleichen wurde mit allerh. Entschliessung vom 16. Zänner 1841, „als außer Frage liegend“, der Anspruch der Landschaft auf die Rückstellung nachstehender Activo-Objecte rückgewiesen, als:

- a) des dem Provinzial-Fonde zugewendet gewesenen 5^o. Bezuges von der Grundsteuer des ganzen Landes;
- b) des Weindag-Äquivalentes;
- c) des obgedachten Mittelding-Äquivalentes;
- d) des bestandenen Musik-Impostgefälles;
- e) des aus der Staats-Ausgaben-Casse in den Provinzial-Fond geflossenen Beitrages für Elementarschaden-Vergütung, und
- f) des Oberlaibacher und Planinaer Straßen-Constructio-nis-Gefälles.

Die vorbestandenen Stände Krain's haben es nicht unterlassen, in Folge der Landtags-Beschlüsse der Jahre 1841 bis 1847 gegen diese Verfügungen in dreifacher Richtung bis an die Stufen des allerh. Thrones um Abhilfe zu bitten, indem sie sich

- 1. um die Vergütung der Nutzungen von den rückgestellten Realitäten und Activo-Capitalien vom 29. August 1818;
- 2. um die Rückgabe des Contributions-Abschreibungs-Fondes, endlich

3. um die Rückantwortung des Weindag- und Mittel-dings-Äquivalentes, dann des Oberlaibacher und Planinaer Constructio-nis-Gefälles — wiederholt und angelegentlichst bewarben.

Allein, alle ihre Bitten und Vorstellungen fanden keine Erhöhung, denn:

- ad 1) wurde mit allerh. Entschliessung vom 14. Mai 1844 (Hofkanzlei-Decrete vom 25. Mai 1844, Z. 15.662), unter Berufung auf die allerh. Entschliessung vom 3. August 1841, wornach es von jeder Ausgleichung zwischen den Nutzungen und den aus dem Staats-schatze den Ständen verabsfolgten Dotationen für das Vergangene abzukommen habe — erklärt, daß hier-nach auch jeder Anspruch auf einen solchen Ersatz entfalle;
- ad 2) wurde mit allerh. Entschliessung vom 5. Dec. 1846 (Hofkanzlei-Decrete vom 8. Dec. 1846, Nr. 41.113) verordnet, daß es bei den früheren Bestimmungen zu verbleiben habe, und
- ad 3) wurde mit allerh. Entschliessung vom 18. April 1843 (Sub.-Curr. vom 12. Mai 1843, Z. 10.541) dem abermaligen Majestäts-Gesuche der Stände keine Folge gegeben.

Unter dem 10. Mai 1848, Z. 243, versuchten es die Stände schließlich nochmals, ihr Begehren vor Sr. k. k. Majestät zu erneuern; erklärten jedoch mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse unter dem 19. August 1848, Z. 599, daß sie vorläufig von dem Begehren um Vor-lage ihres Majestäts-Gesuches abstehen.

Obwohl in der Folge in dieser Richtung kein weiterer Schritt geschehen war, so verwahrten sich die Stände doch jedesmal bei der Vorlage des behufs der Bestimmung ihrer Jahres-Dotation abgeforderten Präliminares ausdrücklich vor der Zuznuthung, daß dasselbe ein Präliminare des gesammten, von der Landschaft als ihr früheres Eigenthum beanspruchten Vermögens sei.

Mit der Bemerkung endlich, daß diese Jahres-Dota-tion im 10jährigen Durchschnitte der Jahre 1840 bis 1850 in runder Summe jährlich 12.000 fl. C. M. betragen habe, schließt sich die Reihe der historischen Thatsachen in der Tragödie des krain. Provinzial-Fondes und in den wahrlich mit anerkenntenswerther Beharrlichkeit unternommenen Ver-suchen zu dessen Wiedererlangung für das Land Krain.

§. 9.

Und was nun? Soll der Landtag, als dermaliger verfassungsmäßiger Vertreter des Landes, den Faden der Verhandlung wieder aufnehmen, oder darf er, ohne sich dem Vorwurfe träger Sorglosigkeit auszusetzen, zuwarten, bis die Staatsverwaltung etwa „bei den veränderten Ver-hältnissen“ auch diese karge Dotation dem Lande entziehe, unter dem Vorgeben, daß dieselbe nur eine im Gnaden-wege den vorbestandenen Ständen gewährte Aus-hilfe gewesen sei, und mit diesen zugleich aufgehört habe?

Wir glauben, es sei eine der ersten Pflichten des krainischen Landtages, den Rechtsboden nicht aufzugeben, in welchem seine Ansprüche wurzelt, und den Versuch ihrer Geltendmachung in dem Momente zu erneuern, in welchem dem Lande mit dem Rechte der Selbstverwaltung auch die Aufgabe zufiel, für die Mittel dieser Verwaltung zu sorgen.

Man wende dagegen nicht ein, daß die in Mitte liegenden bisherigen Entscheidungen jeden einschlägigen Ver-such schon von vornher als fruchtlos erscheinen lassen müssen, denn der Ausgangspunkt ist und bleibt jene allerh. Ent-schliessung, womit die Rückgabe des dem Lande Krain gehörig gewesenen Vermögens, auf Grundlage seines Be-

standes vom 3. 1809, verordnet wurde. Sind in der Folge bei der von den Behörden eingeleiteten Durchführung dieses Grundsatzes einzelne dem Lande ungünstige Entscheidungen selbst höchsten Orts erflossen, so geschah dieß, weil, um mich der Worte des Hofkanzlei-Decretes vom 31. August 1845, Z. 35.090, zu bedienen, „unrichtige Angaben“ als Grundlagen dieser Entscheidungen im Auge gehalten wurden; oder, weil man über die historische und hier allein maßgebende Begründung der Ansprüche des Landes mit solcher Oberflächlichkeit hinwegschlüpfte, daß thatsächlich in keiner dieser Entscheidungen auch nur annäherungsweise der Versuch gemacht wurde, das Gewicht dieser historischen Gründe abzuschwächen oder selbe zu widerlegen.

Ebenso wenig liegt in „den veränderten Zeitverhältnissen“ ein hinlänglicher Grund, diesen Versuch aufzugeben, denn es fragt sich nicht um die Opportunität einer politischen Maßnahme, sondern in erster Linie um das heilige Recht des Eigenthums, um die Abwehr eines unbehörigen Eingriffes in dasselbe. — Was Recht ist, muß als solches unter allen politischen Constellationen zur Geltung gebracht werden dürfen, und Zeitverhältnisse, welcher Art sie immer sein mögen, können nie und nimmer einer Rechtsverletzung durch die Macht der Umstände den Schein und die Weihe des Rechtes auf die Dauer vindiciren.

Daß eine feindliche, in das Land eingedrungene Armee das Eigenthum des Landes nicht beachten würde, dieß lag eben in der Natur einer solchen Invasion, welche den Commentar zum Recht nur mit der Spitze ihrer Bajonnette zu schreiben gewohnt ist; — allein der österreichischen Regierung gegenüber war Krain im 3. 1809 keine aus Abtrümmigkeit abgefallene, sondern im Wiener Frieden abgetretene; im 3. 1814 keine wiedereroberte, sondern durch den Pariser Frieden wieder zurückgefallene Provinz. (Lebhafter Beifall; Rufe: Sehr richtig!)

Wenn somit nach der Reorganisation des Landes, Staats- oder sonstige politische Rücksichten die Incamerirung des krainischen Provinzial-Fondes nothwendig erscheinen ließen, so konnte ein Monarch, der zu seinem Wahlsprüche die Devise: „Justitia regnorum fundamentum“ gewählt hat, diese Incamerirung nur unter der Voraussetzung genehmigen, daß ein Modus gefunden werde, das Land Krain für diese Einziehung seines Vermögens zu entschädigen.

Diese Entschädigung aber bestand, wenn auch nicht im vollen Umfange des frühern Erträgnisses des Provinzial-Fondes, gerade in der alljährlich aus dem Staatsschatze bewilligten Dotation.

Der Wortlaut der a. h. Entschl. vom 28. April 1821, wornach die Stände, als damalige Vertreter des Landes, darüber zu befragen waren, ob sie den Provinzial-Fond innerhalb gewisser Begrenzung rückübernehmen, oder dafür eine, alljährlich zu präliminirende Dotation aus dem Staatsschatze zu erhalten vorziehen; der weitere Inhalt der a. h. Entschl. vom 3. August 1829, wornach bei der Bemessung dieser Dotation die Einkünfte aus den, den Ständen nach und nach zurückübergebenen einzelnen Bestandtheilen des frühern Provinzial-Fondes zu berücksichtigen waren; endlich der Wortlaut der a. h. Entschl. vom 16. Jänner und 3. Sept. 1841, wornach die Rückgabe des frühern Landes-Vermögens ungeschmälerzt zu erfolgen hatte, stellen es über allen berechtigten Zweifel klar heraus, daß diese Dotation ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach bloß jene, und zwar karge Entschädigung für die frühern viel ergiebigeren, nun vom Staate für sich eingezogenen Einnahmsquellen des ehemaligen Provinzial-Fondes vorstellte.

Hiebei kann der Umstand, daß diese Dotation ihrer Ziffer nach veränderlich war, nicht nur nicht versagen, sondern er liefert mit Hinblick darauf, daß auch die frühern Zuflüsse des Provinzial-Fondes zum Theile variabel waren, einen weitem Anhaltspunkt für die Behauptung, daß dieses Dotations-Verhältniß nur ein Surrogat des früher bestandenen, und diese dem Lande zufließende Rente, einen Theil, und ein Aequivalent des Landes-Vermögens zu bilden bestimmt war.

Ist aber dieses die rechtliche Natur dieser Dotation, dann ist es unvermeidliche Consequenz des Rechtes, daß dieser Zufluß mit der Durchschnittsquote von jährlich 12.000 fl. dem Lande so lange bleibe, so lange demselben die übrigen Renten des Provinzial-Fondes, deren Stelle er vertritt, vorenthalten werden.

Zwar will man darauf hinweisen, daß die Staatsverwaltung mit der Incamerirung des krain. Provinzial-Fondes auch die Verzinsung der Landeschuld übernommen habe, allein dieser Einwurf verliert jedes Gewicht, wenn ihm die Erwägungen entgegengesetzt werden:

Daß der krain. Provinzial-Fond, Beweis des im §. 1 erörterten Voranschlags, in seinen damaligen Zuflüssen nicht nur volle Deckung für die Verzinsung der Landeschuld fand, sondern mit einem activen Jahresüberschusse bilancirte;

daß die Staatsverwaltung in den von Jahr zu Jahr gesteigerten Steuerpostulaten, sowie in den vorenthaltenen Weinday- und Mitteldings-Aequivalenten sich nicht nur die Mittel zu dieser Verzinsung aus dem Landes-Vermögen erholte, sondern den Ueberschuß dieser Renten zur Amortisirung des Capitals der Landes-Schuld hätte verwenden können und sollen;

daß die Staatsverwaltung, insoferne das h. Aerar aus dem 3. 1806 selbst als Gläubiger des Landes mit einer Darlehens-Forderung von 200.000 fl. erschien, sich auch wirklich diesen Capital-Schuldbetrag, nach Inhalt des Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 1. Febr. 1823, Z. 2487 (Gub.-Decret vom 28. Febr. 1823, Z. 2165), aus den seit 1. Nov. 1817 bis Ende October 1820 für den Provinzial-Fond rückständigen Mitteldings-Aequivalente rückbezahlt;

daß endlich das Land Krain sicherlich kein Bedenken tragen werde, die Verzinsung der Landes-Schuld wieder auf sich zu nehmen, wosern ihm auch nur die drei ersten Rubriken des frühern Einkommens des Provinzial-Fondes neuerlich zur Verfügung gestellt würden.

Allein, selbst wenn der Rechtspunkt der vorliegenden Frage nicht so fest begründet wäre, wie er in der That gegründet erscheint, würden politische Rücksichten es gebieterisch erheischen, dem Lande Krain den bezüglichen Zufluß nicht zu entziehen.

Denn, wenn die Staatsverwaltung einsehen gelernt hat, daß das Wohl des Gesamtstaates seine festere Grundlage in der Autonomie der einzelnen Kronländer gewinnen kann, so bleibt es auch für die Gesamtheit nicht gleichgiltig, ob eine Provinz, die in Folge unverschuldeter Kriegszufälle ihr ganzes Landes-Vermögen eingebüßt hat, die Mittel besitze oder nicht, mit den übrigen, von derlei Ungemach verschont gebliebenen Provinzen in der Förderung des Gesamt-Staatszweckes gleichen Schritt zu halten; oder ob sie dieses nur auf die Gefahr hin thun könne, daß sie sich zur Ermöglichung ihrer autonomen Bewegung durch Steuerumlagen und Zuschläge vollends verblute. (Bravo, Bravo!)

Dem in dieser Richtung kann sich wohl Niemand der Ueberzeugung verschließen, daß jede Opferwilligkeit und Beitragsleistung des Einzelnen ihre, innerhalb der Schranken

der Möglichkeit gezogene, natürliche Grenze findet, und daß das Absterben auch nur eines Gliedes im Staatskörper der Gesamtheit desselben fühlbar werden müsse. (Rufe: Sehr richtig!)

Will man endlich auch den Gründen der Billigkeit sein Ohr nicht verschließen, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Provinz Krain, welche durch Jahrhunderte das Bollwerk gegen die Raubzüge der Osmanen für das gesammte Oesterreich gebildet, und als treuer Wächter der Ostmark alles Ungemach und alle Opfer des Vorpostendienstes allein getragen hat, diesen kleinen Ersatz für das viele Gut und Blut, welches sie in dieser ihrer Bestimmung hingegeben hat, auch im überschwenglichen Maße verdiene. (Bravo, Bravo!)

Im Angesichte dieser Thatsachen und Verhältnisse daran zweifeln wollen, daß eine gerechte Regierung und die in Wien tagende Vertretung des gesammten Reiches diesen Gründen des Rechtes, der Politik und der Billigkeit gegenüber taub bleiben würde, — hieße dieselben geradezu beleidigen.“ (Beifall; Rufe: Sehr gut!)

Berichterstatter v. Strahl: So schnell und fest sich dem Gesagten zufolge dem Landes-Ausschusse die Ueberzeugung aufgedrängt hat, daß das Land aus der Incamerirung seines Provinzial-Fondes Ansprüche an das h. Aerar zu stellen berechtigt sei, ebenso zweifelhaft und schwankend war der Landes-Ausschuß über die Frage, welcher Weg zu betreten sei, um zu diesem Erfolge zu gelangen. Liegt es im Interesse des Landes, die Reactivirung des Provinzial-Fondes, sowie er activ und passiv bestanden hat, anzustreben, oder ist es vorzuziehen, im Wege des Vergleiches eine Pauschal-Abfindung für seine Entschädigungs-Ansprüche anzunehmen? Das hohe Haus weiß es aus der Denkschrift, daß der Landes-Ausschuß sich zu dieser letztern Alternative entschlossen hat, und es wird nun Sache des Finanz-Ausschusses sein, die Gründe zu prüfen und zu erörtern, welche den Landes-Ausschuß zu dieser Ansicht bestimmt haben.

Ich erlaube mir daher im Namen des Landes-Ausschusses hier den Antrag zu stellen: Das h. Haus wolle beschließen, den Gegenstand der Frage, welche Ansprüche das Land Krain aus der Incamerirung seines Provinzial-Fondes an das h. Aerar zu stellen hat und wie dieselben durchzuführen sind, dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zu überweisen.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Debatte über diesen Gegenstand und lade jene Herren, welche dießfalls das Wort ergreifen wollen, ein, dasselbe zu verlangen. (Es meldet sich Niemand; zum Berichterstatter gewendet): Ich bitte um den Antrag.

Nachdem Niemand das Wort zu ergreifen gewünscht hat, so schließe ich die Debatte und bringe den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung, welcher dahin geht: „Das hohe Haus wolle beschließen, der Gegenstand der Frage, welche Ansprüche das Land Krain aus der Incamerirung seines Provinzial-Fondes an das h. Aerar zu stellen habe und wie dieselben durchzuführen sind, sei dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen.“ Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschrie.) Er ist einstimmig angenommen.

Wir haben noch einen Gegenstand, das ist: den Vortrag wegen Aufhebung der Brotsatzung.

Berichterstatter Ambrosch: Ich muß vor Allem berichten, daß es sich nicht bloß um die Aufhebung der Brotsatzung für die Stadt Laibach, sondern vielmehr im ganzen Lande handelt, und daß der Landtag hier nur um

seine Zustimmung befragt wird, nicht um die Erledigung eines selbstständigen Antrages.

Wir sind heute auf das praktische Feld für unser Land übertreten, und daher glaube ich, daß es ganz zeitgemäß ist, auch diese Frage, die das tägliche Brot betrifft, an diesem Tage zu lösen. Es liegt keine mit chemischer Tinte lithographirte Vorlage den verehrten Mitgliedern vor, weil der Gegenstand so faßlich und kurz ist, daß er auch von einem ermüdeten Gedächtnisse heute leicht aufgefaßt werden kann, und weil für den Fall, als selbst diese Frage einem Ausschusse zugewiesen werden sollte, wenigstens die Kosten der dreifachen Drucklegung erspart werden. Bevor ich in die nähere Deduction der vorliegenden Daten eingeh, erlaube ich mir in kurzen Worten etwas über die Tarifbestimmung des Brotes in Krain und namentlich in der Hauptstadt Laibach voranzuschicken.

Der Tarif des Brotes wird entworfen auf Grundlage der Getreidepreise und auf Grundlage eines Schlüssels, welcher schon im J. 1773 entworfen worden ist; dieser Schlüssel ist damals der Art entworfen worden, daß je nach dem Preise eines Merlings Getreide für eine bestimmte Münze Geldes das Gewicht des Brotes bestimmt worden ist. Man hat daher nichts anderes gebraucht, als diesen Schlüssel, der auch hier vorliegt, einzusehen; man hat nichts anderes gebraucht, als die Durchschnitts-Preise des Getreides in einem Monate zu erheben, diesen Preis anzuschauen und aus dem Schlüssel den Preis einer Semmel pr. 1 Kreuzer auszuschreiben.

Dieser im J. 1773 entworfenene Schlüssel war nach der damaligen krainischen Münze entworfen, und zwar nach Bagen. Im J. 1805 hat in Folge hoher landeshauptmannschaftlicher Verordnung vom 30. Sept. 1805, Z. 7625, die damalige krainerisch-görzerische vereinigte Provinzial-Staatsbuchhaltung diesen Schlüssel auf die deutsche Währung abgeändert, und dieser Schlüssel bildet noch hentigen Tags die Grundlage zur Bestimmung des Brotgewichtes.

Es werden nämlich in Laibach an jedem Wochenmarke die Preise erhoben, die Summe dieser Wochenmarkt-Preise bilden die Grundlage der Bestimmungen des Tarifes; weil aber sehr oft an dem Wochenmarke kein Getreide zu Markte gebracht wird, so bilden in einem solchen Falle die Preise, die man in den Magazinen erhält, die Grundlage zur Berechnung dieses Schlüssels. Es ist seit der Einführung der Verzehrungssteuer, und namentlich mit der h. Gubernial-Verordnung vom 28. Jänner 1830 und 28. Juli 1831 wegen der Verzehrungssteuer, welche die Bäcker entrichten, ein Aufschlag von 15½ Kreuzer pr. Merling Weizen und 14 Kreuzer pr. Merling Korn bewilligt worden, und nach diesen Modalitäten wird nun alle Monate der Preis bestimmt.

Daß eine bereits 90 Jahre alte Grundlage zur Berechnung dieses Tarifes auf die gegenwärtige Zeit schon lange nicht mehr gepaßt hat, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden. Die Klagen im Publikum über das Brot und die vielen Beschwerden der Bäcker geben genügenden Beweis, daß die Grundlage nicht mehr zeitgemäß gewesen ist.

Ueber mehrseitige Beschwerden hat man diesem Uebelstande abzuhelpen getrachtet und erachtet, die Sanirung desselben entweder in der Aufhebung der Brotsatzung zu finden, oder im Entwurfe eines neuen Schlüssels. Der bisherige Vorgang über diese amtlichen Bestrebungen wolle aus der Note der Landes-Regierung, welche dießfalls zur Beschlußfassung durch den Landtag anher gelangt ist, entnommen werden.

Bereits unterm 8. Juni 1854 hat das bestandene Ministerium des Innern ein Gutachten abverlangt, ob die hierländigen Verhältnisse den Fortbestand der Gebäcksatzung wünschenswerth erscheinen lassen und eventuell, ob die in Krain bestehende Berechnungs-Modalität für die Gebäcksatzung mit Rücksicht auf den in Wien eingeführten Tarzschlüssel eine Aenderung zu erfahren hätte.

Ueber diese Fragen wurden sowohl der Laibacher Stadtmagistrat als die damals bestandenen Bezirkshauptmannschaften einvernommen.

Auf Grundlage der dießfälligen Berichte hat die Landesregierung in ihrem Ministerial-Berichte vom 23. März 1856 sich für die Auflassung der Gebäcksatzung für das ganze Land und für die Stadt Laibach insbesondere ausgesprochen, wodurch die Beantwortung der weitem Frage bezüglich der Regelung des Tarzschlüssels von selbst entfiel.

Die Entscheidung über die obenerwähnte Frage war noch immer in der Schwebe geblieben, als mit 1. Mai 1860 die neue Gewerbeordnung in Leben trat.

Hatte sich die Ansicht über die Zweckmäßigkeit der Auflassung der Gebäcksatzung schon zur Zeit des Gewerbezwanges Geltung verschafft, so konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß zu einer Zeit, wo in Folge des allerh. Patentens vom 20. December 1859 die Gewerbs-Gesetzgebung von dem Geiste der freieren Bewegung der Gewerbe durchweht ist, die Aufhebung der gedachten Satzungs-Vorschriften nur im Einklange mit den dormalen geltenden Normen stehen könne.

Die Landesregierung hätte auch keinen Anstand genommen, diesen Gegenstand bei dem hohen Staatsministerium neuerlich in Anregung zu bringen, allein sie zog es vor, in einer sowohl für das Publikum als für die betreffenden Gewerbetreibenden so wichtigen Angelegenheit vorerst den Stadtmagistrat unterm 9. November 1860 aufzufordern, sich hierüber mit besonderer Berücksichtigung der in Folge der Einführung der neuen Gewerbeordnung ins Auge zu fassenden Momente und der seit dem Bestande derselben gemachten Erfahrungen nach vorläufigem Einvernehmen mit der Handels- und Gewerbekammer gutächtlich zu äußern.

Sowohl Magistrat als Handelskammer haben sich für die Aufhebung der Brotsatzung ausgesprochen, weshalb die Landesregierung in ihrer Ansicht bestärkt mit dem Berichte vom 18. September 1861 ihren dießfälligen Antrag bei dem hohen Staatsministerium mit dem Beifuge erneuerte, daß die Durchführung dieser Maßregel nach dem Gutachten des Stadtmagistrates in der Art zu erfolgen hätte, wie dies für Niederösterreich stattgefunden hat.

Das hohe Ministerium hat zu Folge Erlasses vom 21. October v. J. rücksichtlich der in Anregung gebrachten Frage wegen Aufhebung der Brotsatzung in Krain anzuordnen befunden, daß nach Maßgabe des §. 19 L.-D. für Krain der krainische Landtag über diesen Gegenstand unter Vorbehalt der ministeriellen Entscheidung gutächtlich vernehmen werde. In Befolgung dieses hohen Auftrages hat nun die Landesregierung dem Landes-Ausschusse die Verhandlungsakten mitgetheilt, und dieser bringt heute diesen Gegenstand zur Berathung des hohen Hauses, hochwelsches die Erklärung nur dahin abzugeben haben wird, ob hochdaselbe mit der Aufhebung der Brotsatzung im Lande Krain einverstanden sei oder nicht. Es handelt sich hier um die Aufhebung einer schon von vielen Seiten angegriffenen, nicht mehr zeitgemäßen Manipulation im ganzen Lande, und es dürfte angemessen sein, hier jenen Bericht vorzulesen, welchen die Landesregierung von Krain im Jahre 1856 in dieser Richtung vom ganzen Lande dem hohen Ministerium erstattet hat.

Weil jedoch dieser Bericht einige Blätter in sich faßt, und ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses bei einem so evident auf der Hand liegenden Gegenstande nicht in Anspruch nehmen will, so erlaube ich mir früher die Umfrage zu stellen, ob er gehört werden will. (Nuse: Kurzen Auszug.)

Dieser Bericht hat sich gefuht auf die von Seite des Magistrates der Laibacher Handelskammer und von den damals bestandenen zehn Bezirkshauptmannschaften an die Landesregierung eingegangenen dießfälligen Berichte und auf den Bericht der Polizei-Direction. Alle diese Berichte haben einstimmig erklärt, daß es im Interesse des Publikums und nicht minder auch im Interesse der Gewerbetreibenden liege, die Brotsatzung im ganzen Lande aufzuheben.

Ich werde mir nun erlauben, einige allgemeine Ansichten über diesen Gegenstand vorzutragen, bevor der Antrag zur Abstimmung kommt.

Den Satzungen auf gewerbliche Erzeugnisse aus Mehl liegt die Idee zu Grunde, das Publikum bei dem Bezuge eines unentbehrlichen Nahrungsmittels gegen überspannte Preisforderungen der Bäcker zu schützen.

Wenn schon diese Idee an und für sich mit den richtigen national-ökonomischen Grundsätzen über Preis und Ware und über die möglichst freie Bewegung des Privatverkehrs nicht in Einklang gebracht werden kann, so hat sich eine nach allen Seiten gerechte und wirksame Durchführung derselben vollends als ein Problem erwiesen, dessen Lösung bisher fruchtlos versucht worden ist.

Die Satzung ist nämlich ein Produkt zahlreicher, von den verschiedenartigsten Conjunctionen abhängiger Factoren, deren Geldwerth und wechselseitige Beziehungen keineswegs als gegebene Größe vorliegen, sondern erst durch mannigfache mehr oder minder schwierige und unverlässliche Operationen, durch Sicherstellung und Combinirung der Marktpreise, durch Schätzungen, dann durch Mahl- und Verbackungsproben bestimmt werden müssen.

Die Aufhebung der Satzung auf das Mehl und auf die zur Gebäckerzeugung verwendeten Hilfs- und Nebensstoffe, die freie Entwicklung des Getreidehandels, die Einführung der Getreidekäufe auf Muster, welche dem Marktprotokolle entgegen und die namhaftesten Fortschritte in der gewerblichen Technik, haben die Schwierigkeiten dieser Operationen in einer Weise gesteigert, daß es gegenwärtig geradezu außer den Grenzen der Möglichkeit liegt, einen Tarzschlüssel auszumitteln, der auf vollkommen richtigen Grundlagen beruhen, und den Interessen des Publikums so wie jener der Gewerbsleute unter allen Umständen eine gleichmäßige Wahrung sichern würde.

Diese Schwierigkeiten bei der Feststellung der Satzung haben erfahrungsgemäß auch auf die Handhabung derselben zurück gewirkt, da eine auf unsicherer Basis erfolgte Taxbemessung den natürlichen Widerstreit der Interessen nicht ausgleicht, vielmehr den steten Klagen und Beschwerden des Publikums und der Bäcker fortan neue Anhaltspunkte bietet und selbst den Behörden nie die volle Beruhigung gewährt, daß ihre Amtshandlungen nicht nach der einen oder der andern Seite hin gegen die Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit verstoßen.

Was endlich die von der Satzung erwarteten Vortheile für die leichtere Approvisionirung des Publikums betrifft, so haben sich dieselben nach den gemachten Erfahrungen zum größten Theile als illusorisch erwiesen.

In der Residenzstadt Wien, wo die Satzung nur noch bezüglich des Roggenbrotes im Jahre 1854 bestand, hat die Erfahrung mehrerer Jahre gezeigt, daß die übrigen Gebäcksorten seit der Aufhebung der Satzung in einem

größern Gewichte oder in einer bessern Qualität ausbacken werden, als dieß bei dem Fortbestande der Satzung der Fall wäre, und daß somit die Gebäcksatzung — ihrem Zwecke zuwider — nicht das Publikum gegen die überspannten Preisforderungen der Bäcker, sondern die Bäcker gegen die gegründeten Anforderungen des Publikums und gegen die Folgen der freien Concurrenz ihrer Gewerbsgenossen in Schutz genommen hat.

In Zeiten der Theuerung oder der Getreidenoth läßt sich endlich von der Gebäcksatzung durchaus keine Hilfe erwarten; denn die Satzung nimmt auf die Herbeischaffung und Vermehrung der Getreidevorräthe keinen fördernden Einfluß, wo aber die Vorräthe fehlen oder nicht ausreichen, da steigt im natürlichen Gange des Verkehrs der Preis des Getreides und einer jeden Steigerung des Getreidepreises muß eine entsprechende Steigerung der Satzungspreise, beziehungsweise eine Herabsetzung des tarmäßigen Gewichtes auf dem Fuße nachfolgen.

Es ist auch in Berücksichtigung dieser allgemeinen Principien die Brotsatzung in den meisten Ländern und Städten aufgehoben worden; nur wir stehen noch hier auf dem Punkte, heute die Zustimmung des h. Hauses dazu zu erbitten.

Es ist zwar leicht möglich, daß man gegen die Aufhebung der Brotsatzung gewisse Bedenken erhebt, die jedoch nur polizeilicher Natur sind. Diese Bedenken sind nicht hier Gegenstand der Erörterung, sondern Gegenstand der Ortspolizei in den betreffenden Gemeinden.

Die Thätigkeit der Localpolizei erstreckt sich noch immer auf die Aufsicht über die Gattung und Qualität des Brotes darüber, daß dasselbe der Gesundheit nicht nachtheilig sei, dann auf die Ueberwachung der ordentlichen Verkaufsplätze u. s. f.

In diese Gegenstände dürfte sich unsere Beurtheilung heute nicht einlassen, und ich habe nach dieser Erörterung nur den Antrag zur Abstimmung bringen zu lassen, der dahin lautet: „Das h. Haus möge beschließen, es werde die Zustimmung zur Aufhebung der Brotsatzung im Lande Krain und in der Hauptstadt Laibach ertheilt und der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die dießfällige Mittheilung an die Landesregierung zu machen.“ Ich werde diesen Antrag sogleich schriftlich überreichen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über diesen Gegenstand. (Nach einer längern Pause.) Wünscht Jemand das Wort in dieser Angelegenheit?

Abg. Kromer: Ich bin zwar mit dem Antrage des verehrten Herrn Vorredners im Wesen einverstanden, glaube jedoch, daß er formell berichtigt werden müßte. Denn der §. 55 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, welche noch in Wirksamkeit besteht, lautet wörtlich nachfolgend: „Preissatzungen können nur beim Kleinkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann bei dem Rauchsangeführer-Gewerbe und bei dem Transport und Platz-Dienstgewerbe stattfinden. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die genannten Artikel und Gewerbe je nach den örtlichen Verhältnissen die Einführung oder Aufhebung solcher Preissatzungen auszusprechen.“

Nachdem nun das Ministerium des Innern zur Einführung oder Aufhebung solcher Preissatzungen ermächtigt ist, so glaube ich, wäre der Antrag, den wir hier zum Beschlusse erheben sollen, folgerichtig folgender: „Der h. Landtag wolle beschließen: Dem hohen Ministerium des Innern sei für das Land Krain die Aufassung der Brotsatzung zu beantragen.“

Berichterstatter Ambrosch: Ich glaube, daß das die nämlichen Worte sind. Ich erlaube mir ausdrücklich, die Note der Landesregierung in der 2. Alinea noch ein Mal vorzulesen. Auch ich habe den §. 55 der Gewerbeordnung hier, welcher eben bestimmt, daß das Ministerium dieß zu veranlassen habe. Die Landesregierung hat ja hier nichts anderes ausgesprochen, sie hat nur den h. Landtag über Auftrag des Staatsministeriums eingeladen, seine gutachtliche Aeußerung über den Gegenstand der Frage abzugeben.

Diese Idee ist, wie ich glaube, im Ausschußantrage, wenn auch nicht mit den nämlichen Worten, ausgedrückt. Der Landes-Ausschuß wird an die Landesregierung die Mittheilung machen und diese wird den Gegenstand dem h. Staatsministerium vorlegen, welches dann seinerseits nach §. 55 der Gewerbe-Ordnung vorgehen wird.

Ueberhaupt aber, wenn die Stylisirung hier vielleicht nicht jedem der Herren Abgeordneten genehm ist, so wird der Landes-Ausschuß seiner Note gewiß jene Stylisirung geben, die diesen schon drei Jahre in der Schwebe befindlichen Gegenstand zur Zufriedenheit eines jeden Herren Abgeordneten schlichten wird.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort.

Insoferne die h. Landesregierung diesen Gegenstand selbst durchführen, und hiezu nur die Zustimmung des Landtages haben will, bin ich mit dem Antrage des Herrn Vorredners ganz einverstanden. Wenn jedoch der Landtag diese Angelegenheit als seine eigene und selbstständige behandeln will, so beantrage ich die Fassung des Beschlusses nach meinem Antrage.

Berichterstatter Ambrosch: Der Landtag ist Kraft des §. 19 der Landesordnung eingeladen worden, seine Ansicht dießfalls zu eröffnen, und weiters hat er Nichts zu thun.

Abg. Kromer: Dann bin ich einverstanden.

Abg. Dr. Roman: Ich bitte um das Wort.

Zuerst erlaube ich mir, Etwas zu bemerken hinsichtlich des Einganges zum Vortrage des Herrn Abgeordneten Ambrosch. Ich muß gestehen, daß es mich unangenehm berührt hat, in einigen Blättern die Worte gelesen zu haben, welche neulich der Herr Abgeordnete Ambrosch in diesem Landtagssaale gesprochen hat, womit er gewissermaßen dem ganzen Landtage eine Strafpredigt gehalten (Bravo!), daß er seine Zeit verliert. (Weifall.)

Es hat sich damals darum gehandelt, ob der §. 32 der Dienstespragmatik debattirt oder nicht debattirt, ob die Sitzung um 11 oder halb 12, oder 1 Uhr geschlossen werden soll.

Er hat damals dieses angeregt, und hat heute zum wiederholten Male bemerkt, daß wir erst mit der heutigen Frage auf praktischen Boden getreten wären. Ich für meine Person nehme diese Bemerkung nicht an, ich protestire dagegen, weil ich glaube, daß wir in den vergangenen Tagen in der Berathung über die Irren-Anstalt, über das Spital, über das Landes-Lotterie-Anlehen und über viele andere Fragen, so wie auch über die Frage der Instruction für den Landes-Ausschuß, der Dienstes-Pragmatik, der Geschäfts-Ordnung zc. für den Landtag auch etwas Practisches geschaffen und debattirt haben. (Bravo, Bravo! Rufe: Sehr gut.) Freilich ist es unangenehm, wenn statt einer lebendigen, abänderlichen Geschäftsordnung, eine geschriebene, unabänderliche aufgestellt wird, nach welcher es nicht mehr angeht, wie in der ersten Session, wo gewissermaßen Herr Ambrosch die lebendige Geschäftsordnung war, nach welcher er uns zu modeln suchte. (Heiterkeit.)

Was aber die Sache anbetrifft, so muß ich dem Herrn Abgeordneten Ambrosch geradezu zu bedenken geben, daß wir mit der Landesregierung als Landtag in keiner Verbindung stehen, daß wir derselben keine Beschlüsse zu unterwerfen und mitzutheilen haben.

Wir haben nach der Landesordnung nur die Sanction des Kaisers über unsere Landesbeschlüsse zu erwarten, oder haben wir Anträge an das Ministerium, respective die Staatsregierung zu stellen, und in dieser Beziehung muß ich, in Wahrung der Landesverfassung, mich seinem Antrage entgegen stellen, und dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kromer anschließen. (Bravo!)

Berichterstatter **Ambrosch**: Was die persönliche Bemerkung anbelangt, so übergehe ich diese. (Abg. Dr. Toman: Wohl richtig, mit Grund!) Es ist nur eine Erwiderung auf das, was die Zeitungen über solche Äußerungen geschrieben haben, und ich verweise auch die Beurtheilung dieser Angriffe auf die Journalistik.

Was aber den Antrag anbelangt, so ersuche ich den Herrn Vertreter der Landesregierung, die Zuschrist hier zu vertreten, in welcher es heißt, daß man der Regierung das dießfällige Ergebnis der Berathung bekannt geben solle, um dem h. Ministerium hiernach zu berichten.

Ich habe mich nur an das gehalten, was hier vorliegt, wie die Regierung uns ersucht hat.

Regierungs-Commissär **Landesrath Roth**: Ich glaube, daß ich jeder Vertretung enthoben bin, nachdem die Zuschrist sich ausdrücklich auf den Paragraph der Landesordnung bezieht, der unumstößlich dasteht, und nach welchem die Regierung berechtigt ist, über jedweden Gegenstand den Landtag zu ersuchen, sein Gutachten abzugeben.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort in dieser Angelegenheit? (Nach einer Pause.) Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich die Debatte, und bitte um den Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer. (Nach dessen Uebnahme:) Ich bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Kromer zur Abstimmung, welcher dahin lautet: . . .

Berichterstatter **Ambrosch**: Ich bitte beide Anträge zu lesen, es ist der nämliche Sinn.

Präsident: Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen, — welcher dahin lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Dem hohen Ministerium des Innern sei für das Land Krain die Auflassung der Brotsatzung zu beantragen.“

Hat dieser Antrag die gehörige Unterstützung? (Ein Theil der Versammlung erhebt sich.)

Abg. Kromer: Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß ich mich bei der Antragstellung ganz genau an den Wortlaut des §. 19 der Landesordnung gehalten habe, der da ausdrücklich sagt:

„Der Landtag ist berufen, zu berathen und Anträge zu stellen: auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.“ Also vorliegend den Antrag zu stellen auf Beschlußfassung, daß das Ministerium zu ersuchen sei, die Auflassung zu beschließen, obschon im Wege der Landesregierung . . . (Ruf: Ich bitte den Absatz 2 zu lesen.)

Abg. Freih. v. Alpfalktrern: Ich muß mir schon erlauben, auf den Absatz 2 des §. 19 der Landesordnung

aufmerksam zu machen, weil der auch eine andere Position enthält, und sagt:

„Der Landtag ist berufen: 2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.“

Ich glaube, es ist dieß ein Gegenstand, worüber der Landtag um seinen Rath gefragt worden ist, und diesen Rath zu ertheilen, hat der Antrag des Landes-Ausschusses zum Gegenstande gehabt.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Herrn Abg. Kromer zur Abstimmung, welcher dahin lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen, dem h. Ministerium des Innern sei für das Land Krain die Auflassung der Brotsatzung zu beantragen.“

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist gefallen.

Somit bringe ich den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung, welcher dahin lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es sei die Brotsatzung in Krain aufzuheben, und der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die dießfällige Note an die Landesregierung zu übermitteln.“

Wenn die Herren mit dem Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die überwiegende Majorität.

Der Landes-Ausschuß wird die Zuschrist in diesem Sinne erlassen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich schließe die Sitzung. Die nächste Sitzung ist Dienstag um 10 Uhr. Auf das Programm werden folgende Gegenstände gestellt:

1. Vortrag wegen der Gendarmerie-Auslagen.
2. Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Toman auf eine Petition bezüglich der Grundsteuer-Erhöhung; und
3. Ein Antrag auf eine Gnadengabe aus dem Landesfonde für einen im Dienste verunglückten Diener.

Landeshauptm.-Stellv. v. Wurzbach: Ich bitte um das Wort. Ich glaube, daß die jüngst uns vorgelegte Regierungsvorlage, betreffend das Grundbuchsweisen sehr dringend ist, und nach dem Gesetze selbst müssen Regierungsvorlagen vor allen Gegenständen zur Verhandlung kommen; deßhalb würde ich beantragen, diesen Gegenstand als ersten auf die nächste Tagesordnung zu bringen. Da der Herr Landeshauptmann die Tagesordnung ohnedieß nach der Geschäftsordnung mit dem Landtage zu vereinbaren pflegen, so glaube ich, ist mein Antrag zu berücksichtigen.

Präsident: Ich habe diesen Gegenstand nicht auf die Tagesordnung vor Dienstag bringen können, weil ich noch nicht die nöthige Zahl der Exemplare des Gesamtentwurfes besitze, folglich dieselben auch nicht vertheilen kann.

Landeshauptm.-Stellv. v. Wurzbach: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Der anwesende Herr Landesrath theilt mir soeben mit, daß heute diese Exemplare einlangen werden, mithin werden sie morgen des frühesten schon vertheilt werden können. Es dürfte also kein Anstand sein, diesen Gegenstand Dienstag an die Tagesordnung zu setzen, (Rdhptm.-Stellv. v. Wurzbach: der erste) und zwar als erster, wenn das hohe Haus damit einverstanden ist.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten.)